

Haftung durch Unterlassen

Haftungsrisiken von Auditoren, Betriebsbeauftragten und Funktionsverantwortlichen

Herausgeber: IAGO GmbH
Stand: 01.03.2026



Inhalt

1.0 Einleitung	3
2.0 Unterlassen als rechtlich relevantes Verhalten.....	4
3.0 Garantenstellung im betrieblichen Kontext	6
4.0 Warum Unterlassen zur Haftung führt.....	7
5.0 Unterlassen nach Erkenntnis	9
6.0 Zivilrechtliche Haftungsrisiken	10
7.0 Straf- und ordnungsrechtliche Risiken	12
8.0 Grenzen des Unterlassens.....	13
10.0 Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Haftung durch Unterlassen.....	16
11.0 Schlussbetrachtung	18
Literaturverzeichnis	20

1.0 Einleitung

Haftungsrisiken im betrieblichen Kontext werden häufig mit aktivem Fehlverhalten assoziiert. Falsche Entscheidungen, fehlerhafte Maßnahmen oder unzulässige Eingriffe stehen im Fokus interner Schulungen und externer Haftungsanalysen. Diese Perspektive greift zu kurz. In der betrieblichen Realität entstehen erhebliche Haftungsrisiken nicht durch das falsche Tun, sondern durch das Nicht-Handeln trotz erkannter Risiken. Unterlassen ist juristisch kein neutraler Zustand. Es kann rechtlich genauso relevant sein wie aktives Handeln und in bestimmten Konstellationen sogar schwerer wiegen.

Der Grund hierfür liegt in der Struktur moderner Haftungssysteme. Recht knüpft Verantwortung nicht nur an Entscheidungen, sondern an Funktionen, Wissen und Einflussmöglichkeiten. Wer eine Rolle innehat, die auf Risikoerkennung, Überwachung oder Beratung angelegt ist, kann sich nicht darauf zurückziehen, nicht entschieden zu haben. Das Unterlassen rechtlich gebotener Maßnahmen wird in diesen Fällen als eigenständige Pflichtverletzung bewertet. Besonders betroffen sind Funktionsinhaber wie Auditoren, Betriebsbeauftragte, Compliance-Verantwortliche oder interne Prüfer, deren Aufgabe gerade darin besteht, Risiken sichtbar zu machen und auf deren Behandlung hinzuwirken.

Im betrieblichen Alltag wird Unterlassen häufig verharmlost. Hinweise werden informell gegeben, ohne nachzuhalten.

Feststellungen werden dokumentiert, ohne Konsequenzen einzufordern. Risiken werden als bekannt vorausgesetzt, ohne sie erneut zu adressieren. Dieses Verhalten erscheint organisatorisch pragmatisch, ist rechtlich jedoch hochriskant. Denn Recht fragt im Nachhinein nicht, ob jemand handeln durfte, sondern ob jemand hätte handeln müssen. Die Schwelle zwischen bloßer Passivität und haftungsrelevantem Unterlassen wird dabei häufig überschritten, ohne dass dies den Beteiligten bewusst ist.

Besonders problematisch ist, dass Unterlassen selten als aktiver Vorgang wahrgenommen wird. Wer nichts tut, glaubt oft, auch nichts falsch zu machen. Diese Annahme ist juristisch unzutreffend. Unterlassen wird dann relevant, wenn eine rechtliche Handlungspflicht besteht. Diese Pflicht kann sich aus Gesetz, Vertrag, Funktion oder aus der tatsächlichen Übernahme von Verantwortung ergeben. In solchen Fällen wird Nicht-Handeln rechtlich als Tun durch Unterlassen behandelt. Die Haftung knüpft nicht an den fehlenden Eingriff, sondern an die Verletzung der Pflicht, tätig zu werden.

Die Gefahr des Unterlassens liegt auch darin, dass es schwerer zu erkennen und zu dokumentieren ist als aktives Fehlverhalten. Während falsche Maßnahmen sichtbar und überprüfbar sind, bleibt Unterlassen oft unscharf. Gerade deshalb ist es aus haftungsrechtlicher Sicht besonders relevant. In Ermittlungs- oder Haftungssituationen wird rückblickend geprüft, welche Erkenntnisse vorlagen, welche Handlungsmöglichkeiten bestanden

und warum trotz dieser Erkenntnisse keine oder keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen wurden. Die Verteidigung, man habe nicht entschieden oder sei nicht zuständig gewesen, greift in diesen Konstellationen regelmäßig nicht.

Diese Arbeit setzt an genau diesem Punkt an. Sie untersucht die Haftungsrisiken durch Unterlassen im betrieblichen Kontext und zeigt, unter welchen Voraussetzungen Nicht-Handeln rechtlich relevant wird. Im Fokus stehen dabei nicht abstrakte Theorien, sondern die praktische Verantwortung von Personen, die Risiken erkennen, ohne selbst letzte Entscheidungsträger zu sein. Ziel ist es, die Mechanismen der Haftung durch Unterlassen transparent zu machen und aufzuzeigen, wie rechtlich relevantes Handeln jenseits formaler Entscheidungsmacht aussieht.

Das Verständnis von Unterlassen als haftungsrelevantem Verhalten ist Voraussetzung für rechtssicheres Arbeiten in verantwortlichen Funktionen. Wer diese Dynamik nicht erkennt, läuft Gefahr, ausgerechnet durch Passivität haftbar zu werden. Haftung beginnt nicht erst mit der falschen Entscheidung, sondern oft bereits mit dem Moment, in dem trotz erkannter Gefahr nichts weiter geschieht.

2.0 Unterlassen als rechtlich relevantes Verhalten

Unterlassen ist rechtlich kein bloßes Nichtstun, sondern kann ein eigenständiges haftungsbegründendes Verhalten darstellen. Diese Einordnung widerspricht der intuitiven

Wahrnehmung vieler Akteure im betrieblichen Kontext, die Verantwortung primär mit aktivem Handeln verbinden. Rechtlich ist diese Sichtweise unhaltbar. Das Haftungssystem differenziert nicht danach, ob ein Schaden durch Tun oder durch Unterlassen verursacht wurde, sondern danach, ob eine rechtliche Pflicht zum Handeln bestand und diese Pflicht verletzt wurde.

Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen lediglich eine äußere Beschreibung des Verhaltens. Rechtlich entscheidend ist allein, ob eine Handlungspflicht bestand. Wo eine solche Pflicht existiert, wird Unterlassen dem aktiven Tun gleichgestellt. Das gilt sowohl im Zivilrecht als auch im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Derjenige, der eine gebotene Handlung unterlässt, obwohl er sie hätte vornehmen können und müssen, handelt rechtlich pflichtwidrig. Das Unterlassen wird damit zu einem normativ bewerteten Verhalten, nicht zu einem neutralen Zustand.

Im betrieblichen Kontext entstehen Handlungspflichten regelmäßig nicht nur aus Gesetzen, sondern auch aus Funktionen, Aufgabenübertragungen und tatsächlicher Verantwortungsübernahme. Wer eine Rolle innehat, die auf Überwachung, Kontrolle oder Beratung angelegt ist, übernimmt damit zugleich eine Pflicht zur Reaktion auf erkannte Risiken. Diese Pflicht ist häufig nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich aber aus dem Zweck der Funktion. Auditoren, Betriebsbeauftragte und Compliance-Verantwortliche werden gerade deshalb

eingesetzt, um Risiken zu identifizieren und deren Nichtbeachtung zu verhindern. Wird ein relevantes Risiko erkannt und dennoch nicht weiterverfolgt, liegt kein bloßes Unterlassen im tatsächlichen Sinne vor, sondern die Verletzung einer funktional begründeten Handlungspflicht.

Ein verbreitetes Missverständnis besteht darin, Unterlassen nur dann als rechtlich relevant anzusehen, wenn eine ausdrückliche Anweisung oder Norm ein konkretes Handeln verlangt. Diese Sichtweise verkennt die Struktur moderner Haftung. Recht verlangt nicht stets eine detaillierte Handlungsanweisung. Vielmehr genügt es, dass aus der Gesamtbetrachtung der Umstände eine Pflicht zum Tätigwerden folgt. Diese Pflicht kann sich aus dem erkannten Gefahrenpotenzial, aus der Vorhersehbarkeit eines Schadens und aus der eigenen Einflussmöglichkeit ergeben. Wer erkennt, dass ein Risiko besteht, und zugleich weiß, dass ohne weiteres Handeln ein Schaden wahrscheinlich ist, kann sich nicht auf das Fehlen konkreter Vorgaben berufen.

Besonders relevant ist dabei der Aspekt des Wissens. Wissen schafft Verantwortung. Wer über Informationen verfügt, die auf ein rechtlich relevantes Risiko hindeuten, gerät in eine andere rechtliche Position als jemand, dem diese Informationen nicht vorliegen. Das Haftungsrecht knüpft hier bewusst an die individuelle Erkenntnislage an. Unterlassen wird erst dann haftungsrelevant, wenn der Betroffene wusste oder wissen musste, dass ein Handeln erforderlich war. In der betrieblichen Praxis bedeutet dies, dass

Personen mit besonderer Sachkunde oder spezifischer Zuständigkeit früher und intensiver in die Pflicht genommen werden als andere.

Ein weiteres zentrales Element ist die Zumutbarkeit des Handelns. Nicht jedes Unterlassen führt automatisch zur Haftung. Rechtlich relevant wird Unterlassen nur dann, wenn ein Handeln objektiv möglich und subjektiv zumutbar war. Diese Grenze ist jedoch deutlich niedriger, als vielfach angenommen wird. Zumutbar ist nicht nur die unmittelbare Gefahrenabwehr, sondern bereits das Weiterleiten von Informationen, das Anstoßen einer Prüfung oder das Eskalieren eines Sachverhalts an die zuständige Stelle. Wer solche minimalen Handlungsmöglichkeiten ungenutzt lässt, obwohl sie ohne Weiteres zur Verfügung standen, handelt rechtlich pflichtwidrig.

Unterlassen ist damit kein passiver Zustand, sondern ein rechtlich bewertetes Verhalten, das an klare Voraussetzungen geknüpft ist. Im betrieblichen Kontext entsteht Haftung nicht erst durch aktive Fehlentscheidungen, sondern bereits durch das Ausbleiben rechtlich gebotener Reaktionen. Wer diese Systematik nicht versteht, unterschätzt sein Haftungsrisiko erheblich. Unterlassen wird nicht dadurch entschärft, dass keine Entscheidung getroffen wurde. Im Gegenteil: Gerade das Ausbleiben einer Reaktion kann der haftungsbegründende Kern des Vorwurfs sein.

3.0 Garantenstellung im betrieblichen Kontext

Die Haftung durch Unterlassen setzt nicht voraus, dass jede Person für jedes Risiko verantwortlich ist. Entscheidend ist vielmehr, ob eine sogenannte Garantenstellung besteht. Die Garantenstellung beschreibt die rechtliche Pflicht, bestimmte Gefahren abzuwehren oder Schäden zu verhindern. Wer Garant ist, haftet nicht nur für aktives Fehlverhalten, sondern auch für das Unterlassen gebotener Maßnahmen. Im betrieblichen Kontext ist diese Garantenstellung einer der zentralen, aber zugleich am häufigsten unterschätzten Haftungsfaktoren.

Garantenstellungen entstehen nicht ausschließlich durch gesetzliche Anordnung. Sie können sich aus unterschiedlichen Quellen ergeben, insbesondere aus der Übernahme einer bestimmten Funktion, aus besonderem Wissen oder aus tatsächlicher Einflussnahme. Im Unternehmen sind Garantenstellungen daher nicht auf die Geschäftsleitung beschränkt. Auch nachgeordnete Funktionsinhaber können Garant sein, wenn ihnen Aufgaben übertragen wurden, die der Gefahrenabwehr oder der Kontrolle dienen. Entscheidend ist nicht die hierarchische Stellung, sondern die funktionale Verantwortung.

Eine typische Garantenstellung ergibt sich durch Funktion. Betriebsbeauftragte, Auditoren, Sicherheits- oder Compliance-Verantwortliche werden gerade mit dem Zweck eingesetzt, Risiken zu erkennen und zu adressieren. Ihre Funktion ist präventiv

angelegt. Wer eine solche Rolle übernimmt, übernimmt zugleich die Pflicht, bei erkannten Risiken tätig zu werden. Diese Tätigkeit muss nicht in der eigenständigen Beseitigung des Risikos bestehen, wohl aber in der Weitergabe, Warnung oder Eskalation. Die Garantenstellung endet nicht dort, wo die eigene Entscheidungskompetenz endet. Sie verschiebt lediglich die Art des geschuldeten Handelns.

Daneben kann eine Garantenstellung aus besonderem Wissen entstehen. Wer über spezifische Informationen verfügt, die auf eine konkrete Gefahr hinweisen, kann auch ohne formale Zuständigkeit in die Pflicht geraten. Dieses Wissen unterscheidet ihn von anderen Beteiligten und begründet eine erhöhte Verantwortung. Im betrieblichen Kontext betrifft dies häufig Personen mit technischer, organisatorischer oder rechtlicher Expertise, die Risiken früher oder deutlicher erkennen als andere. Das Haftungsrecht stellt hier bewusst auf die individuelle Erkenntnislage ab und nicht auf formale Rollenbeschreibungen.

Eine weitere Quelle der Garantenstellung ist die tatsächliche Übernahme von Verantwortung. Wer wiederholt in einen bestimmten Aufgabenbereich eingreift, Hinweise gibt oder Maßnahmen anstößt, kann dadurch eine Erwartungshaltung begründen, die rechtlich relevant wird. Diese faktische Verantwortungsübernahme führt dazu, dass Unterlassen später nicht mehr als bloße Passivität bewertet wird, sondern als Bruch einer übernommenen Pflicht. Besonders gefährlich ist dabei die informelle Verantwortungsübernahme ohne klare

Abgrenzung. Wer „sich kümmert“, ohne Zuständigkeiten zu klären, schafft eine Garantenstellung ohne formale Absicherung.

Im betrieblichen Alltag wird die Garantenstellung häufig verkannt, weil sie nicht ausdrücklich benannt ist. Stellenbeschreibungen, Organigramme oder interne Richtlinien erfassen die tatsächliche rechtliche Verantwortung oft nur unzureichend. Rechtlich entscheidend ist jedoch nicht, was auf dem Papier steht, sondern wie die Funktion tatsächlich ausgeübt wird. Gerichte und Behörden rekonstruieren Verantwortlichkeiten anhand von Aufgabenwahrnehmung, Wissen und Handlungsmöglichkeiten. Die formale Behauptung fehlender Zuständigkeit verliert an Bedeutung, wenn faktisch Einfluss bestand.

Die Garantenstellung hat erhebliche Konsequenzen für die Haftung durch Unterlassen. Wer Garant ist, kann sich nicht darauf zurückziehen, nichts getan zu haben. Gerade das Unterlassen wird zum haftungsbegründenden Vorwurf. Die rechtliche Erwartung richtet sich darauf, dass der Garant alles Zumutbare unternimmt, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Was zumutbar ist, hängt vom Einzelfall ab, umfasst aber regelmäßig zumindest Information, Warnung und Eskalation.

Das Verständnis der Garantenstellung ist damit zentral für jede Analyse von Haftungsrisiken durch Unterlassen. Wer seine eigene Garantenstellung nicht erkennt oder bewusst ignoriert, handelt nicht

risikoneutral, sondern erhöht sein persönliches Haftungspotenzial erheblich. Juristisches Arbeiten im betrieblichen Kontext beginnt daher mit der ehrlichen Klärung der eigenen Rolle: Nicht jeder ist für alles verantwortlich, aber wer Garant ist, kann sich Passivität rechtlich nicht leisten.

4.0 Warum Unterlassen zur Haftung führt

Unterlassen führt nicht automatisch zur Haftung. Haftungsrelevant wird es erst dann, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind im betrieblichen Kontext besonders tückisch, weil sie häufig schleichend erfüllt werden, ohne dass ein klarer Wendepunkt wahrgenommen wird. Haftung entsteht nicht plötzlich, sondern entwickelt sich aus einer Kombination von Erkenntnis, Möglichkeit und Nichtreaktion.

Zentrale Voraussetzung ist zunächst die Erkennbarkeit des Risikos. Haftung durch Unterlassen setzt voraus, dass eine konkrete Gefahr oder ein rechtlich relevantes Risiko erkennbar war. Dabei genügt nicht jede abstrakte Möglichkeit eines Schadens. Erforderlich ist vielmehr eine Situation, in der nach objektiver Betrachtung Anlass bestand, tätig zu werden. Maßgeblich ist hierbei nicht, ob der Schaden sicher eintreten würde, sondern ob aus der Sicht eines sachkundigen Funktionsinhabers ein ernstzunehmendes Risiko bestand. Für Auditoren und Betriebsbeauftragte wird diese Schwelle regelmäßig früher erreicht als für andere Personen, weil ihnen gerade die Aufgabe

zukommt, Risiken zu identifizieren und zu bewerten.

Eng damit verknüpft ist die Frage der individuellen Erkenntnislage. Haftung knüpft nicht an ein objektives Idealwissen an, sondern an das Wissen, das der Betroffene tatsächlich hatte oder bei pflichtgemäßer Wahrnehmung seiner Aufgaben hätte haben müssen. Wer Hinweise ignoriert, Warnsignale übersieht oder Prüfungen oberflächlich durchführt, kann sich nicht darauf berufen, das Risiko nicht erkannt zu haben. Fahrlässige Unkenntnis wird rechtlich wie Kenntnis behandelt. Unterlassen wird in diesen Fällen nicht entschuldigt, sondern als Folge mangelhafter Aufgabenwahrnehmung gewertet.

Eine weitere zentrale Voraussetzung ist die Möglichkeit des Handelns. Unterlassen ist nur dann haftungsrelevant, wenn der Betroffene objektiv in der Lage gewesen wäre, tätig zu werden. Diese Möglichkeit wird häufig zu eng verstanden. Es geht nicht um die Befugnis, selbst Maßnahmen anzuordnen oder umzusetzen. Ausreichend ist vielmehr jede Handlung, die geeignet gewesen wäre, den Schadenseintritt zu verhindern oder zu erschweren. Dazu zählen insbesondere das Weiterleiten von Informationen, das Aussprechen klarer Warnungen, das Anstoßen interner Prüfungen oder die Eskalation an zuständige Entscheidungsträger. Wer diese Möglichkeiten hatte und dennoch untätig blieb, erfüllt die Voraussetzung des haftungsrelevanten Unterlassens.

Hinzu tritt die Zumutbarkeit des Handelns. Rechtlich ist niemand verpflichtet, Unmögliches oder Unverhältnismäßiges zu leisten. Die Zumutbarkeitsschwelle ist im betrieblichen Kontext jedoch niedrig. Es wird nicht verlangt, Risiken eigenständig zu beseitigen oder unternehmerische Entscheidungen zu treffen. Zumutbar ist regelmäßig bereits die Dokumentation eines Risikos, die formalisierte Warnung oder die Eskalation. Persönliche Konfliktscheu, Loyalitätsüberlegungen oder organisatorische Widerstände rechtfertigen kein Unterlassen. Wer aus Bequemlichkeit, Anpassung oder Konfliktvermeidung nicht handelt, überschreitet die Grenze zur Pflichtverletzung.

Schließlich ist die Kausalität zu berücksichtigen. Unterlassen führt nur dann zur Haftung, wenn das pflichtwidrige Nicht-Handeln für den Schaden ursächlich war. Diese Kausalität wird häufig missverstanden. Es ist nicht erforderlich, dass das unterlassene Handeln den Schaden mit Sicherheit verhindert hätte. Es genügt, dass es den Schadenseintritt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verhindert oder verzögert hätte. Diese abgesenkte Kausalitätsschwelle ist für Funktionsinhaber besonders gefährlich, weil sie retrospektiv bewertet wird. Im Nachhinein erscheint es oft offensichtlich, dass eine Warnung, Eskalation oder Intervention zumindest eine Reaktion ausgelöst hätte.

Zusammengefasst führt Unterlassen dann zur Haftung, wenn ein Risiko erkennbar war, Handlungsmöglichkeiten bestanden, das Handeln zumutbar gewesen wäre und das

Nicht-Handeln kausal für den Schaden war. Diese Voraussetzungen sind im betrieblichen Kontext schneller erfüllt, als vielfach angenommen wird. Haftung entsteht nicht erst durch grobe Pflichtverletzungen, sondern durch das Zusammenspiel scheinbar kleiner Versäumnisse. Wer Unterlassen als bloße Passivität versteht, verkennet seine rechtliche Tragweite.

5.0 Unterlassen nach Erkenntnis

Der rechtlich kritischste Moment im betrieblichen Kontext ist nicht das Entstehen eines Risikos, sondern der Zeitpunkt, zu dem dieses Risiko erkannt wird. Mit der Erkenntnis verschiebt sich die rechtliche Bewertung grundlegend. Ab diesem Moment ist Unterlassen nicht mehr bloße Passivität, sondern potenziell eine Pflichtverletzung. Die Haftung setzt nicht erst mit dem Schaden ein, sondern mit dem bewussten oder fahrlässigen Nicht-Reagieren auf eine erkannte Gefahr.

Erkenntnis bedeutet dabei nicht zwingend gesichertes Wissen. Es genügt, dass sich aus den vorliegenden Informationen ein ernstzunehmender Verdacht oder ein plausibles Risikoszenario ergibt. Wer ein Risiko als möglich erkennt und zugleich weiß oder wissen muss, dass ohne weiteres Tätigwerden ein Schaden eintreten kann, befindet sich rechtlich in einer neuen Verantwortungslage. Ab diesem Punkt entsteht eine Handlungspflicht, deren Nichterfüllung als Unterlassen bewertet wird. Diese Schwelle wird in der Praxis regelmäßig

unterschritten, ohne dass dies bewusst wahrgenommen wird.

Besonders haftungsträchtig ist die unterlassene Warnung. Wer ein Risiko erkennt, es aber lediglich für sich behält oder informell erwähnt, erfüllt seine rechtliche Pflicht nicht. Warnung bedeutet rechtlich nicht, beiläufig auf ein Problem hinzuweisen, sondern die Relevanz und Dringlichkeit eines Risikos so zu kommunizieren, dass der Adressat dessen Bedeutung erfassen kann. Eine Warnung, die im Ton relativiert, im Inhalt verharmlost oder in allgemeinen Berichten versteckt wird, kann rechtlich wirkungslos sein. Unterlassen liegt dann nicht im völligen Schweigen, sondern in der unzureichenden Kommunikation.

Noch gravierender ist die unterlassene Eskalation. Erkenntnisse über erhebliche Risiken dürfen nicht auf der Ebene verbleiben, auf der sie nicht gelöst werden können. Wer erkennt, dass operative Stellen nicht reagieren oder nicht reagieren können, ist verpflichtet, den Sachverhalt weiterzugeben. Diese Eskalationspflicht ist keine organisatorische Option, sondern eine rechtliche Konsequenz der Garantenstellung. Unterlassene Eskalation wird im Nachhinein häufig als Kern der Pflichtverletzung identifiziert, weil sie den Schaden erst ermöglicht oder fortbestehen lässt.

Ein häufiger Irrtum besteht darin, dass einmaliges Hinweisen die Verantwortung dauerhaft beendet. Rechtlich ist das unzutreffend. Bleibt ein Risiko bestehen oder wiederholt sich eine Feststellung, entsteht erneut eine Handlungspflicht. Wer ein

bekanntes Problem erneut erkennt, aber nichts weiter unternimmt, handelt nicht neutral, sondern lässt eine erkannte Gefahr bewusst fortbestehen. Unterlassen wird hier besonders deutlich, weil die Wiederholung zeigt, dass frühere Maßnahmen nicht ausgereicht haben.

Auch zeitliche Verzögerung kann haftungsrelevant sein. Nicht jedes Risiko verlangt sofortiges Handeln, aber jedes erkannte Risiko verlangt zeitnahe Bewertung. Wer Handeln aufschiebt, ohne Gründe zu dokumentieren oder Zwischenmaßnahmen zu ergreifen, riskiert, dass Verzögerung als pflichtwidriges Unterlassen gewertet wird. Rechtlich wird nicht gefragt, ob Zeitdruck bestand, sondern ob die Verzögerung sachlich gerechtfertigt war. Fehlende Priorisierung oder organisatorische Überlastung entschuldigen Unterlassen regelmäßig nicht.

Unterlassen nach Erkenntnis ist damit kein einmaliger Akt, sondern ein fortlaufender Zustand. Solange das Risiko besteht und keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen wurden, bleibt die Handlungspflicht bestehen. Die Verantwortung endet nicht mit dem ersten Hinweis, sondern erst mit einer nachvollziehbaren Reaktion auf das Risiko. Wer diese Dynamik nicht erkennt, läuft Gefahr, sich über längere Zeiträume haftungsrelevant passiv zu verhalten.

Die rechtliche Bewertung knüpft dabei nicht an moralische Vorwürfe, sondern an objektive Pflichtverletzungen. Gute Absichten, Loyalität oder betriebliche Rücksichtnahme schützen nicht vor Haftung,

wenn erkannte Risiken unbehandelt bleiben. Unterlassen nach Erkenntnis ist daher einer der zentralen Haftungsauslöser im betrieblichen Kontext. Wer Risiken erkennt, muss handeln – und sei es nur durch klare Warnung, Eskalation und Dokumentation.

6.0 Zivilrechtliche Haftungsrisiken

Die zivilrechtliche Haftung durch Unterlassen ist im betrieblichen Kontext besonders relevant, weil sie nicht an spektakuläre Pflichtverletzungen anknüpft, sondern an das Versagen alltäglicher Funktionen. Sie betrifft nicht nur die Beziehung zwischen Unternehmen und Dritten, sondern auch das Innenverhältnis zwischen Unternehmen und Funktionsinhabern. Gerade diese doppelte Haftungsebene macht Unterlassen zu einem erheblichen persönlichen Risiko für Auditoren, Betriebsbeauftragte und vergleichbare Rollen.

Im Innenverhältnis steht die Haftung gegenüber dem eigenen Unternehmen im Vordergrund. Wer als Funktionsinhaber eine ihm obliegende Pflicht verletzt, kann dem Unternehmen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sein. Unterlassen ist dabei dem aktiven Fehlverhalten gleichgestellt. Erkennt ein Betriebsbeauftragter ein relevantes Risiko und unterlässt es, dieses ordnungsgemäß zu adressieren, kann er sich schadensersatzpflichtig machen, wenn dem Unternehmen hierdurch ein Vermögensschaden entsteht. Entscheidend ist nicht, ob der Betroffene die Entscheidung hätte treffen dürfen, sondern ob er seiner

Pflicht zur Information, Warnung oder Eskalation nachgekommen ist. Die Haftung knüpft an die Pflichtverletzung, nicht an die Entscheidungsmacht.

Besonders problematisch ist dabei, dass Unterlassen im Innenverhältnis häufig erst im Nachhinein sichtbar wird. Solange kein Schaden eintritt, bleibt die Pflichtverletzung latent. Tritt der Schaden jedoch ein, wird rückblickend geprüft, ob er durch rechtzeitiges Handeln hätte vermieden oder begrenzt werden können. In dieser retrospektiven Betrachtung erscheinen unterlassene Hinweise oder Eskalationen oft als kausal, auch wenn der tatsächliche Entscheidungsprozess komplex war. Die Beweislastsituation verschärft das Risiko zusätzlich, weil der Funktionsinhaber darlegen muss, dass er seine Pflichten erfüllt hat oder dass sein Handeln den Schaden nicht verhindert hätte.

Neben der Innenhaftung besteht das Risiko der Außenhaftung gegenüber Dritten. Auch hier kann Unterlassen haftungsbegründend sein, wenn eine Schutzpflicht gegenüber bestimmten Rechtsgütern bestand. Diese Schutzpflicht kann sich aus der übernommenen Funktion, aus besonderem Wissen oder aus einer faktischen Einflussposition ergeben. Wer erkennt, dass Dritte durch betriebliche Abläufe gefährdet sind, und dennoch untätig bleibt, kann für daraus resultierende Schäden in Anspruch genommen werden. Die Vorstellung, nur die Geschäftsleitung hafte gegenüber Dritten, ist unzutreffend. Zivilrechtliche Haftung knüpft an individuelle Pflichtverletzungen an, nicht an Organstellungen.

Ein weiterer Aspekt ist die sogenannte Organisationshaftung. Unterlassen kann nicht nur individuell, sondern auch strukturell relevant sein. Funktionsinhaber, die an der Ausgestaltung oder Aufrechterhaltung organisatorischer Abläufe beteiligt sind, können haften, wenn sie erkannte strukturelle Defizite nicht adressieren. Wer weiß, dass Prozesse ungeeignet sind, Risiken systematisch zu übersehen, und dennoch keine Korrektur anstößt oder fordert, trägt zur Aufrechterhaltung eines haftungsträchtigen Zustands bei. Unterlassen wirkt hier nicht punktuell, sondern dauerhaft.

Die zivilrechtliche Haftung durch Unterlassen wird häufig unterschätzt, weil sie nicht unmittelbar sichtbar ist. Sie entfaltet ihre Wirkung erst im Schadensfall, dann jedoch mit voller Konsequenz. Besonders gefährlich ist die Annahme, dass Haftung nur bei grobem Fehlverhalten drohe. Tatsächlich genügt einfache Fahrlässigkeit, also das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Für Funktionsinhaber mit besonderer Sachkunde liegt diese Sorgfaltsschwelle höher. Was für andere noch entschuldbar wäre, kann für Auditoren oder Betriebsbeauftragte bereits haftungsrelevant sein.

Zivilrechtliche Haftungsrisiken durch Unterlassen lassen sich nicht durch formale Zuständigkeitsverweise oder informelle Absprachen neutralisieren. Entscheidend ist allein, ob eine Pflicht bestand und ob diese erfüllt wurde. Wer seine Rolle methodisch sauber ausfüllt, Risiken klar adressiert und dokumentiert, reduziert sein Haftungsrisiko

erheblich. Wer hingegen auf Passivität setzt, riskiert, im Nachhinein für Schäden einzustehen, die er hätte verhindern oder zumindest begrenzen können.

7.0 Straf- und ordnungsrechtliche Risiken

Neben zivilrechtlichen Haftungsfolgen birgt Unterlassen im betrieblichen Kontext erhebliche straf- und ordnungsrechtliche Risiken. Diese Risiken werden in der Praxis besonders häufig unterschätzt, weil strafrechtliche Verantwortung gedanklich mit aktivem Fehlverhalten verbunden wird. Tatsächlich kennt das Strafrecht jedoch eine klare Gleichstellung von Tun und Unterlassen, sofern eine rechtlich begründete Handlungspflicht besteht. Wer trotz Garantenstellung untätig bleibt, kann strafrechtlich verantwortlich sein, selbst wenn er keine Entscheidung getroffen und keine Handlung vorgenommen hat.

Strafrechtlich relevant wird Unterlassen dann, wenn durch das Nicht-Handeln ein tatbestandlicher Erfolg eintritt, der bei pflichtgemäßem Handeln hätte verhindert werden können. Entscheidend ist hierbei nicht, ob der Betroffene den Schaden selbst verursacht hat, sondern ob er verpflichtet war, ihn zu verhindern. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Garantenstellung. Auditoren, Betriebsbeauftragte und vergleichbare Funktionsinhaber geraten hier in eine besonders exponierte Position, weil ihre Aufgabe gerade darin besteht, Risiken zu erkennen und Gefahren abzuwehren oder zumindest auf deren Abwehr hinzuwirken.

Ein zentrales Risiko besteht in fahrlässigen Unterlassungsdelikten. Fahrlässigkeit bedeutet, dass der Betroffene die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Im betrieblichen Kontext wird diese Sorgfalt anhand der individuellen Fachkunde und Funktion bewertet. Wer aufgrund seiner Position erkennen musste, dass ein Risiko besteht, und dennoch nicht reagiert, kann sich strafbar machen, auch wenn kein Vorsatz vorliegt. Die Schwelle zur Strafbarkeit ist damit deutlich niedriger, als vielfach angenommen wird. Gute Absichten oder subjektive Einschätzungen zur Wahrscheinlichkeit eines Schadens entlasten nicht, wenn objektiv ein Handeln geboten war.

Besonders relevant sind Konstellationen, in denen Unterlassen zu Gefährdungen von Leben, Gesundheit oder erheblichen Sachwerten führt. Hier prüft das Strafrecht nicht nur, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, sondern auch, ob das Unterlassen eine rechtlich relevante Ursache für den eingetretenen Schaden war. Die Kausalitätsprüfung erfolgt retrospektiv und zugunsten des Opferschutzes. Es genügt, dass das unterlassene Handeln den Schadenseintritt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Diese Bewertung ist für Funktionsinhaber riskant, weil sie auf hypothetischen Annahmen beruht, die im Nachhinein häufig zu ihren Ungunsten ausfallen.

Neben dem Strafrecht spielt das Ordnungswidrigkeitenrecht eine erhebliche Rolle. Viele betriebsbezogene Pflichten sind mit bußgeldbewehrten

Unterlassungstatbeständen verknüpft. Wer es unterlässt, erforderliche Maßnahmen zu veranlassen, Meldungen abzugeben oder Kontrollen sicherzustellen, kann ordnungsrechtlich belangt werden. Anders als im Strafrecht genügt hier häufig bereits einfache Pflichtverletzung ohne Schadenseintritt. Das Ordnungswidrigkeitenrecht sanktioniert nicht den Erfolg, sondern die Verletzung der Ordnungspflicht. Unterlassen wird damit bereits als eigenständiger Verstoß geahndet.

Besonders gefährlich ist die persönliche Zurechnung. Anders als vielfach angenommen, trifft ordnungs- und strafrechtliche Verantwortung nicht automatisch nur die Geschäftsleitung. Sie trifft diejenigen Personen, die tatsächlich für den jeweiligen Pflichtenkreis zuständig waren oder ihn faktisch ausgeübt haben. Auditoren und Betriebsbeauftragte geraten daher regelmäßig in den Fokus von Ermittlungen, wenn festgestellt wird, dass sie über Risiken informiert waren, diese aber nicht ausreichend adressiert haben. Der Hinweis, man habe keine Entscheidungsmacht gehabt, greift hier nur eingeschränkt. Entscheidend ist, ob das geschuldete Handeln in der eigenen Sphäre lag, etwa Warnung, Meldung oder Eskalation.

Ein weiteres Risiko liegt in der kumulativen Betrachtung. Straf- und ordnungsrechtliche Verantwortung entsteht nicht isoliert, sondern häufig in Verbindung mit zivilrechtlichen Vorwürfen. Unterlassen wird dann als Teil eines Gesamtversagens bewertet. Diese Gesamtschau verschärft die rechtliche Bewertung und erhöht den Druck

auf Funktionsinhaber erheblich. Die Verteidigungsmöglichkeiten sind begrenzt, wenn keine klare Dokumentation der eigenen Aktivitäten vorliegt.

Straf- und ordnungsrechtliche Risiken durch Unterlassen machen deutlich, dass Passivität kein sicherer Zustand ist. Wer erkennt, dass ein Risiko besteht, befindet sich rechtlich in einer aktiven Rolle, unabhängig davon, ob er handelt oder nicht. Unterlassen wird nicht als Neutralität, sondern als pflichtwidriges Verhalten bewertet, wenn eine Handlungspflicht bestand. Für Auditoren und Betriebsbeauftragte bedeutet dies, dass rechtliche Absicherung nicht durch Zurückhaltung, sondern durch methodisches, dokumentiertes Handeln erreicht wird.

8.0 Grenzen des Unterlassens

Die Dokumentation bildet im Kontext der Haftung durch Unterlassen die entscheidende Trennlinie zwischen rechtlich relevantem Nicht-Handeln und erfüllter Handlungspflicht. Sie ersetzt kein tatsächliches Handeln, kann aber nachweisen, dass rechtlich gebotene Schritte zumindest in der geschuldeten Form vorgenommen wurden. Im betrieblichen Kontext ist Dokumentation daher nicht bloß ein Begleitakt, sondern integraler Bestandteil rechtlich relevanten Handelns. Wer dokumentiert, handelt. Wer nicht dokumentiert, kann sein Handeln rechtlich nicht beweisen und wird im Zweifel so behandelt, als habe er nichts getan.

Die rechtliche Funktion der Dokumentation liegt in ihrer Beweiswirkung. Haftung durch

Unterlassen wird retrospektiv geprüft. Maßgeblich ist nicht, was subjektiv beabsichtigt war, sondern was objektiv nachvollzogen werden kann. In diesem Rückblick zählt ausschließlich das, was belegbar ist. Mündliche Hinweise, informelle Gespräche oder beiläufige Bemerkungen entfalten keine Schutzwirkung, wenn sie nicht nachvollziehbar festgehalten wurden. Dokumentation schafft damit die Möglichkeit, eigene Pflichterfüllung sichtbar zu machen und sich gegen den Vorwurf des Unterlassens abzugrenzen.

Dabei ist entscheidend, was dokumentiert wird. Rechtlich relevant ist nicht jede Tätigkeit, sondern die Erfüllung der konkreten Handlungspflicht. Dokumentation muss erkennen lassen, dass ein Risiko identifiziert, bewertet und adressiert wurde. Sie muss den Zeitpunkt der Erkenntnis, den Inhalt der Warnung oder Eskalation und den Adressaten der Information eindeutig erfassen. Nur so lässt sich später feststellen, dass die gebotene Reaktion erfolgt ist. Unklare, pauschale oder fragmentierte Dokumentation genügt diesem Zweck nicht und kann im Gegenteil Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Reaktion wecken.

Ein häufiger Irrtum besteht darin, Dokumentation mit Aktenmäßigkeit gleichzusetzen. Umfangreiche Berichte, Protokolle oder Checklisten schaffen keine rechtliche Sicherheit, wenn sie den Kern der Pflichtverletzung nicht adressieren. Juristisches Arbeiten verlangt zielgerichtete Dokumentation. Entscheidend ist, dass das rechtlich Relevante klar erkennbar ist. Wer Risiken relativiert, Warnungen abschwächt

oder Verantwortung sprachlich verwischt, dokumentiert faktisch Unterlassen, obwohl formal ein Dokument existiert.

Besondere Bedeutung kommt der Dokumentation bei Eskalationen zu. Wird ein Risiko erkannt und an eine höhere Ebene weitergegeben, muss dies eindeutig festgehalten werden. Die Dokumentation muss erkennen lassen, dass die Eskalation nicht bloß informativ, sondern warnend war. Es muss deutlich werden, dass die Verantwortung bewusst weitergereicht wurde, weil auf der eigenen Ebene keine Abhilfe möglich war. Fehlt diese Klarheit, besteht die Gefahr, dass die Eskalation im Nachhinein als unzureichend bewertet wird und das Unterlassen fortbesteht.

Gleichzeitig hat Dokumentation Grenzen. Sie ersetzt kein tatsächliches Handeln dort, wo eigenes Handeln möglich und geboten gewesen wäre. Wer Risiken dokumentiert, aber bewusst keine weiteren Schritte unternimmt, kann sich nicht auf die Existenz von Unterlagen berufen. Dokumentation schützt nur dann, wenn sie Teil eines nachvollziehbaren Handlungskonzepts ist. Sie ist kein Haftungsschutzschild, sondern ein Nachweisinstrument. Der Irrtum, man habe „alles dokumentiert“ und sei damit abgesichert, ist eine der gefährlichsten Fehlannahmen im betrieblichen Kontext.

Dokumentation wirkt zudem nur dann entlastend, wenn sie zeitnah erfolgt. Nachträgliche Vermerke, Ergänzungen oder Rechtfertigungen verlieren erheblich an Beweiskraft. Rechtlich relevant ist das Verhalten im Zeitpunkt der Erkenntnis und

der Reaktion. Wer erst dokumentiert, nachdem ein Schaden eingetreten ist, dokumentiert nicht Handlung, sondern Verteidigung. Diese Differenz wird in Ermittlungs- und Haftungssituationen sehr genau betrachtet.

Dokumentation markiert somit die Grenze des Unterlassens. Sie macht sichtbar, ob eine Handlungspflicht erfüllt oder verletzt wurde. Für Auditoren und Betriebsbeauftragte ist sie eines der wirksamsten Mittel zur persönlichen Absicherung, sofern sie methodisch korrekt eingesetzt wird. Wer Dokumentation als lästige Pflicht betrachtet, verkennt ihre rechtliche Bedeutung. Wer sie als integralen Bestandteil juristischen Arbeitens begreift, schafft die Voraussetzung dafür, dass Nicht-Entscheiden nicht automatisch zu haftungsrelevantem Unterlassen wird.

9.0 Typische Unterlassungskonstellationen in Audits und Beauftragtenfunktionen

Unterlassung entsteht im betrieblichen Kontext selten durch bewusste Pflichtverweigerung. Sie entsteht durch Routinen, Gewöhnung und falsche Annahmen über Zuständigkeiten. Gerade in Audits und Beauftragtenfunktionen wiederholen sich bestimmte Konstellationen, in denen Nicht-Handeln rechtlich relevant wird, ohne dass dies den Beteiligten bewusst ist. Diese Muster sind gefährlich, weil sie als „normaler Betriebsablauf“ wahrgenommen werden, während sie rechtlich bereits eine Pflichtverletzung darstellen.

Eine der häufigsten Konstellationen ist die Feststellung ohne konsequente Verfolgung. Risiken werden erkannt, beschrieben und dokumentiert, anschließend jedoch nicht weiterverfolgt. Der Bericht wird abgelegt, Maßnahmen werden empfohlen, aber nicht nachgehalten. Diese Praxis wird häufig mit der Trennung von Prüfung und Umsetzung begründet. Rechtlich ist diese Trennung jedoch nur begrenzt tragfähig. Wer erkennt, dass ein erhebliches Risiko besteht und zugleich wahrnimmt, dass keine oder unzureichende Reaktion erfolgt, kann sich nicht darauf zurückziehen, seine Aufgabe sei mit der Feststellung beendet. Das Unterlassen liegt hier nicht in der fehlenden Maßnahme, sondern im fehlenden Nachfassen und Eskalieren trotz erkennbarer Wirkungslosigkeit.

Eine weitere typische Konstellation ist die Wiederholung ohne Konsequenz. Risiken werden mehrfach festgestellt, ohne dass sich der Zustand ändert. Gerade diese Wiederholung verschärft die Haftungslage erheblich. Spätestens mit der erneuten Feststellung wird deutlich, dass frühere Hinweise nicht ausgereicht haben. Wer dennoch unverändert weiter verfährt, handelt nicht mehr nur passiv, sondern nimmt die Fortdauer des Risikos bewusst in Kauf. Rechtlich wird dies als qualifiziertes Unterlassen bewertet, weil die Erkenntnislage eindeutig ist und der Handlungsbedarf offenkundig wird.

Besonders problematisch ist das Verlassen auf vermeintliche Zuständigkeiten. Auditoren und Betriebsbeauftragte gehen davon aus, dass andere Stellen verantwortlich seien und

deshalb tätig werden müssten. Diese Annahme entlastet rechtlich nur dann, wenn tatsächlich sichergestellt ist, dass die zuständige Stelle informiert wurde und das Risiko bearbeitet. Fehlt diese Absicherung, wird das Unterlassen demjenigen zugerechnet, der das Risiko erkannt hat. Zuständigkeitsverweise ohne tatsächliche Übergabe der Verantwortung sind rechtlich wirkungslos.

Eine weitere Unterlassungskonstellation liegt in der Relativierung von Risiken. Hinweise werden abgeschwächt formuliert, um Konflikte zu vermeiden oder den Eindruck von Dringlichkeit zu reduzieren. Diese sprachliche Zurückhaltung kann rechtlich als unzureichende Warnung gewertet werden. Wer ein erhebliches Risiko erkennt, muss es auch als solches benennen. Die bewusste Abschwächung der Darstellung ist kein neutraler Akt, sondern eine Form des Unterlassens, weil sie die erforderliche Reaktion verhindert oder verzögert.

Auch zeitliche Verzögerung stellt eine typische Unterlassung dar. Risiken werden erkannt, aber ihre Bearbeitung wird aufgeschoben, ohne dass hierfür sachliche Gründe dokumentiert werden. In der Praxis wird dies häufig mit Arbeitsbelastung, Prioritätensetzung oder laufenden Abstimmungen begründet. Rechtlich sind solche Gründe nur eingeschränkt relevant. Entscheidend ist, ob die Verzögerung angesichts des Risikos vertretbar war. Ohne nachvollziehbare Begründung wird Verzögerung als pflichtwidriges Unterlassen bewertet.

Schließlich ist das Vertrauen auf informelle Lösungen eine häufige Quelle von Unterlassen. Mündliche Zusagen, informelle Absprachen oder „man kümmert sich“-Signale ersetzen keine rechtlich relevante Handlung. Wer sich auf solche Zusagen verlässt, ohne ihre Umsetzung zu überprüfen oder zu dokumentieren, handelt auf eigenes Risiko. Rechtlich zählt nicht das Vertrauen in die Organisation, sondern die eigene Pflichterfüllung. Unterlassen liegt hier in der fehlenden Absicherung.

Diese typischen Konstellationen zeigen, dass Unterlassen kein Ausnahmefall ist, sondern strukturell im betrieblichen Alltag angelegt ist. Audits und Beauftragtenfunktionen erzeugen Wissen, und Wissen erzeugt Verantwortung. Wer dieses Wissen nicht in rechtlich relevantes Handeln übersetzt, bewegt sich in einem haftungsrelevanten Raum. Die größte Gefahr liegt dabei nicht im spektakulären Fehlverhalten, sondern in der routinierten Passivität, die als Normalität empfunden wird.

10.0 Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Haftung durch Unterlassen

Die Vermeidung von Haftung durch Unterlassen erfordert kein außergewöhnliches Handeln, sondern konsequente Methodik. Entscheidend ist nicht, jedes Risiko selbst zu lösen, sondern rechtlich relevante Situationen so zu bearbeiten, dass die eigene Pflicht erfüllt und nachweisbar abgeschlossen ist. Handlungsempfehlungen müssen sich daher an der Realität betrieblicher Funktionen

orientieren und dort ansetzen, wo Unterlassen typischerweise entsteht.

Zentral ist zunächst die bewusste Anerkennung der eigenen Handlungspflichten. Wer eine Funktion übernimmt, die auf Kontrolle, Überwachung oder Beratung angelegt ist, muss sich darüber im Klaren sein, dass Nicht-Handeln rechtlich bewertet wird. Diese Anerkennung ist keine theoretische Einsicht, sondern muss sich im konkreten Verhalten widerspiegeln. Risiken dürfen nicht lediglich festgestellt, sondern müssen aktiv adressiert werden. Das bedeutet, dass jede Feststellung automatisch die Frage auslöst, ob und welche Reaktion rechtlich geboten ist.

Ein wesentlicher Schutzmechanismus ist die konsequente Eskalationslogik. Sobald erkennbar wird, dass ein Risiko auf der eigenen Ebene nicht behoben wird oder nicht behoben werden kann, muss die Verantwortung weitergegeben werden. Diese Eskalation ist nicht optional und nicht abhängig von der Konfliktbereitschaft des Betroffenen. Sie ist rechtliche Konsequenz der Garantenstellung. Wichtig ist dabei, dass Eskalation nicht informell erfolgt, sondern klar, adressiert und dokumentiert. Nur so wird die eigene Verantwortung rechtlich begrenzt.

Ebenso entscheidend ist die klare und unmissverständliche Kommunikation von Risiken. Hinweise müssen so formuliert sein, dass ihre Tragweite erkennbar ist. Wer Risiken relativiert, verharmlost oder sprachlich abschwächt, läuft Gefahr, rechtlich so behandelt zu werden, als habe er nicht gewarnt. Juristisch zählt nicht die

subjektive Absicht, sondern die objektive Verständlichkeit der Warnung. Die Pflicht besteht darin, Risiken so zu benennen, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Dokumentation ist dabei integraler Bestandteil jeder Handlungsempfehlung. Sie dient nicht der Selbstdarstellung, sondern der rechtlichen Absicherung. Dokumentiert werden müssen insbesondere der Zeitpunkt der Erkenntnis, die Bewertung des Risikos, die ergriffenen Schritte und die Adressaten der Kommunikation. Diese Dokumentation sollte zeitnah erfolgen und in sich schlüssig sein. Nachträgliche Rechtfertigungen ersetzen keine rechtlich relevante Handlung.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die aktive Nachverfolgung erkannter Risiken. Wer feststellt, dass empfohlene Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder wirkungslos bleiben, darf nicht zur Tagesordnung übergehen. Unterlassen entsteht häufig nicht beim ersten Hinweis, sondern bei der zweiten oder dritten Feststellung ohne Konsequenz. Spätestens dann besteht die Pflicht, die Reaktion zu intensivieren oder zu eskalieren. Rechtlich wird erwartet, dass aus erkannten Wirkungslosigkeiten Konsequenzen gezogen werden.

Schließlich gehört zur Vermeidung von Haftung durch Unterlassen auch die bewusste Nutzung externer Unterstützung. Wer erkennt, dass eine Situation rechtlich oder fachlich nicht sicher beherrscht wird, muss dies offenlegen und geeignete Hilfe einbinden. Die Einbindung von Juristen oder spezialisierten Dienstleistern ist kein Zeichen von Schwäche, sondern Ausdruck

plichtgemäßen Handelns. Unterlassen liegt nicht nur im Nicht-Tun, sondern auch im Unterlassen notwendiger Unterstützung.

Zusammengefasst besteht rechtssicheres Verhalten nicht darin, Risiken zu vermeiden, sondern darin, auf erkannte Risiken angemessen zu reagieren. Wer methodisch arbeitet, eskaliert, dokumentiert und nachverfolgt, erfüllt seine rechtliche Pflicht, auch wenn der Schaden letztlich nicht verhindert werden kann. Haftung durch Unterlassen entsteht nicht durch fehlenden Erfolg, sondern durch fehlende Reaktion.

11.0 Schlussbetrachtung

Haftung durch Unterlassen ist kein Randphänomen, sondern ein strukturelles Risiko moderner Unternehmensorganisationen. Je stärker Aufgaben auf spezialisierte Funktionen verteilt werden, desto größer wird die Bedeutung von Wissen und Informationsverantwortung. Auditoren, Betriebsbeauftragte und vergleichbare Funktionsinhaber stehen dabei im Zentrum der Haftungsbewertung, weil sie Risiken früher erkennen als andere und gerade deshalb in eine rechtliche Pflichtstellung geraten.

Diese Arbeit hat gezeigt, dass Unterlassen rechtlich nicht als Neutralität bewertet wird, sondern als eigenständiges pflichtwidriges Verhalten, sobald eine Handlungspflicht besteht. Diese Pflicht entsteht nicht erst durch formale Entscheidungsbefugnisse, sondern durch Funktion, Wissen und tatsächliche Einflussmöglichkeiten. Wer

Risiken erkennt, kann sich rechtlich nicht darauf zurückziehen, nicht entschieden zu haben. Die Verantwortung beginnt mit der Erkenntnis und endet erst mit einer nachvollziehbaren Reaktion.

Besonders deutlich wurde, dass Haftungsrisiken weniger aus spektakulären Fehlhandlungen entstehen als aus routinierter Passivität. Unterlassene Warnungen, fehlende Eskalationen und unzureichende Dokumentation sind die zentralen Auslöser rechtlicher Verantwortung. Diese Risiken lassen sich nicht durch formale Zuständigkeitsverweise oder informelle Praxis neutralisieren. Recht verlangt Struktur, Klarheit und Nachweisbarkeit.

Zugleich zeigt sich, dass rechtliche Absicherung für Funktionsinhaber erreichbar ist. Juristisches Arbeiten bedeutet nicht, jede Gefahr zu verhindern oder jede Entscheidung selbst zu treffen. Es bedeutet, Risiken methodisch zu erfassen, angemessen zu kommunizieren und die eigene Verantwortung transparent zu begrenzen. Wer diese Methodik beherrscht, reduziert sein persönliches Haftungsrisiko erheblich, auch in komplexen und konfliktträchtigen Situationen.

Haftung durch Unterlassen ist damit kein Schicksal, sondern das Ergebnis unterlassener Methodik. Wer handelt, dokumentiert und eskaliert, handelt rechtlich verantwortungsvoll – auch dann, wenn das Ergebnis außerhalb seines Einflussbereichs liegt. In einer zunehmend regulierten Unternehmenswelt ist diese Erkenntnis nicht

nur juristisch relevant, sondern unverzichtbar
für jede Funktion, die Verantwortung trägt,
ohne letzte Entscheidungsmacht zu besitzen.

Literaturverzeichnis

Hinweis: Diese Quellen dienen der weiteren Recherche, wurden jedoch nicht direkt zitiert oder wiedergegeben. Die vorliegenden Quellen dienen der Erstellung der Kommentierung und Analyse.

Baumann, Jürgen / Weber, Ulrich / Mitsch, Wolfgang: *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 12. Auflage, Bielefeld 2022.

Busse, Dietrich: *Juristische Semantik*, 3. Auflage, Berlin 2019.

Canaris, Claus-Wilhelm: *Handelsrecht*, 28. Auflage, München 2020.

Gottwald, Walther: *Vergleichen und Verhandeln als juristische Fertigkeiten*, Köln 2018.

Koller, Ingo: *Transportrecht*, 10. Auflage, München 2021.

Möllers, Thomas: *Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten*, 10. Auflage, München 2022.

Müller, Friedrich: *Juristische Methodik*, 12. Auflage, Berlin 2021.

Niedostadek, Andre: *Juristische Methoden für Dummies*, Weinheim 2020.

Pfohl, Hans-Christian: *Logistiksysteme*, 9. Auflage, Berlin 2020.

Schmidt, Karsten: *Handelsrecht*, 7. Auflage, Köln 2021.

Valerius, Brian: *Einführung in den Gutachtenstil*, 3. Auflage, München 2020.

Handbuch Betrieblicher Immissionsschutz, Loseblattsammlung, aktuelle Auflage.

ISO 14001: *Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung*, aktuelle Fassung.